

RICHTLINIEN ZUR STICKSTOFFDÜNGUNG

lt. „Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung“ (NAPV)

Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume

Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. „NAPV“	
		von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (<15 % TS)	<u>Anbau</u> von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>bis inkl. 15. Oktober</u>	1. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
	<u>Anbau</u> von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung <u>bis inkl. 31. August</u> (<u>Kümmel, Fenchel, Minze,</u> <u>Schlüsselblume, Johanniskraut,</u> <u>Minze, Melisse, ...</u>)		
	<u>Anbau</u> von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen <u>bis inkl. 31. August</u> (<u>Spargel, Schnittlauch,</u> <u>Winterzwiebel, Porree, ...</u>)		
	<u>Anbau</u> von Erdbeeren <u>bis inkl. 31. August</u>		
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>nach dem 15. Oktober</u>	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	
	Anbau von im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen und Erdbeeren <u>nach dem 31. August</u> und alle anderen Ackerkulturen		

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost, Carbokalk, organische Düngemittel und Sekundärrohstoffe	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar

* Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten. Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel (Stallmist, Kompost etc.) dürfen von 30. November bis 15. Februar nicht ausgebracht werden.

Stickstoffdüngung – Begrenzung im Herbst

Betroffene Düngerarten	Stickstoffbegrenzung im Herbst	Kulturen	Zeitraum	
			ab	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Max. 60 kg N/ha (ab Lager)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten* <u>bis inkl. 15. Oktober</u>	Erntetermin der letzten Vorfrucht	Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes zur Stickstoffdüngung (siehe oben)
		Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung <u>bis inkl. 31. August</u> (<u>Kümmel, Fenchel, Minze, Schlüsselblume, Johanniskraut, Minze, Melisse, ...</u>)		
		Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen <u>bis inkl. 31. August</u> (<u>Spargel, Schnittlauch, Winterzwiebel, Porree, ...</u>)		
		Dauergrünland Ackerfutter	1. Oktober	

*Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ dürfen ÖPUL-konforme Zwischenfrüchte nicht mit mineralischen Düngemitteln gedüngt werden.

Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume lt. GRUNDWasser 2030



Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. GRUNDWasser 2030 auf Ackerflächen gemäß Gebietskulisse bzw. lt. „NAPV“	
		von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>bis inkl. 15. Oktober</u>	15. Oktober	15. Februar
	<u>Anbau</u> von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung <u>bis inkl. 31. August</u> (<u>Kümmel, Fenchel, Minze,</u> <u>Schlüsselblume, Johanniskraut,</u> <u>Minze, Melisse, ...</u>)		
	<u>Anbau</u> von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen <u>bis inkl. 31. August</u> (<u>Spargel, Schnittlauch,</u> <u>Winterzwiebel, Porree, ...</u>)		
	<u>Anbau</u> von Erdbeeren <u>bis inkl. 31. August</u>		
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>nach dem 15. Oktober</u>	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	
	Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen und Erdbeeren <u>nach dem 31. August</u> und alle anderen Ackerkulturen		
	Vor Maisanbau		

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost, Carbokalk, organische Düngemittel und Sekundärrohstoffe	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar

* Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Stickstoffdüngung – verpflichtende Gabenteilung – GRUNDWasser 2030

Stickstoffgaben von mehr als 80 kg/ha (schnellwirksam) sind zu teilen

- mehr als 80 kg/ha Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln
- mehr als 80 kg/ha Ammonium aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

Stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung („slow release fertilizer“, CULTAN-Verfahren) sind von der Gabenteilung ausgenommen.

Stickstoffdüngung – Beschränkungen bei der Ausbringung

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur erfolgen:

- auf einer lebenden Pflanzendecke ODER
- unmittelbar vor der Feldbestellung

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist unter folgenden Bodenbedingungen generell verboten:

- gefrorene Böden*
- wassergesättigte Böden
- überschwemmte Böden
- schneebedeckte Böden**

* Leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel dürfen auf Böden ausgebracht werden, die am Tag des Ausbringens auftauen, aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen. Dabei darf die Höchstmenge von max. 60 kg N/ha (ab Lager) nicht überschritten werden.

** Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln mehr als die Hälfte des Schlages schneebedeckt ist.

Stickstoffdüngung – verpflichtende Gabenteilung

Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha (schnellwirksam) sind zu teilen

- mehr als 100 kg/ha Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln
- mehr als 100 kg/ha Ammonium aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

	% NH ₄ -N
Stallmist	15
Rottemist	5
Stallmistkompost	< 1
Rinderjauche	90
Rindergülle	50
Schweinegülle	65
Legehühnergülle (verdünnter Kot)	60
Legehühnerkot (frisch)	30
Legehühnertrockenkot, Jungkükenfrischkot, Putenmist	15

- Ausgenommen von der Gabenteilung sind:
 - stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung („slow release fertilizer“, CULTAN-Verfahren)
 - Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist.

Stickstoffdüngung – auf Hanglagen

Auf einer Hanglage von durchschnittlich > 10 % (in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m) müssen:

- **Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Stickstoff/ha ab Lager geteilt werden**
- **bei Ackerbohne, Kartoffel, Mais, Kürbis, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum zusätzliche verpflichtende Schutzmaßnahmen (Wahlmöglichkeiten) umgesetzt werden:**
 - der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifensaat oder Quergräben (bodenbedeckender Bewuchs) in Teilstücke zu unterteilen ODER
 - Anlage eines 20 m breiten, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen, düngungsfreien Streifens ODER
 - der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen

Ausgenommen davon sind Schläge < 1ha im Berggebiet.

Stickstoffdüngung – Genauigkeit der Düngeverteilung

- Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten
- Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen

Stickstoffdüngung – Einarbeitung

(gem. Ammoniakreduktionsverordnung)

Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung (§ 3)

- Gülle, Jauche, Gärreste, nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist (einschl. Hühnertrockenkot) sind unverzüglich, jedoch spätestens nach 4 Stunden einzuarbeiten.
 - Frist beginnt mit Beendigung der Ausbringung am Schlag
 - Überschreitung der 4-Stunden-Frist, wenn:
 - Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge eines nicht vorhersehbaren Witterungsereignisses gegeben ist. Wenn die Düngemittel nicht zur Gänze eingewaschen wurden, dann muss die Einarbeitung danach unverzüglich bei erneuter Befahrbarkeit erfolgen.
 - Betriebe < 5 ha LN ohne Bodenbedeckung auf mind. 2 Schlägen aufgeteilt bewirtschaften, gilt eine Einarbeitungsfrist von 8 Stunden (gültig bis 31. Dezember 2027).
- Ab dem 1. Jänner 2026 gilt die Verpflichtung zur Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden zusätzlich für den gesamten Festmist.

Harnstoffdüngung (§ 4)

- Harnstoff als Düngemittel darf nur aufgebracht werden, wenn:
 - Ein Ureasehemmstoff (stabilisiert) zugegeben ist ODER
 - der Harnstoff unmittelbar eingearbeitet wird (4-Stunden-Frist).

Kontakt: Landwirtschaftskammer OÖ, Boden.Wasser.Schutz.Beratung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel.: 050/6902-1426,
bwsb@lk-ooe.at, www.bwsb.at